

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/027df736-4e8f-3215-b576-5290d9b6b142>

Bibliografie

Titel	Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)
Amtliche Abkürzung	VwVfG
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	201-6

§ 61 VwVfG - Unterwerfung unter die sofortige Vollstreckung

(1) ¹Jeder Vertragsschließende kann sich der sofortigen Vollstreckung aus einem öffentlich-rechtlichen Vertrag im Sinne des [§ 54 Satz 2](#) unterwerfen. ²Die Behörde muss hierbei von dem Behördenleiter, seinem allgemeinen Vertreter oder einem Angehörigen des öffentlichen Dienstes, der die Befähigung zum Richteramt hat, vertreten werden.

(2) ¹Auf öffentlich-rechtliche Verträge im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 ist das Verwaltungs-Vollstreckungsgesetz des Bundes entsprechend anzuwenden, wenn Vertragsschließender eine Behörde im Sinne des [§ 1 Abs. 1 Nr. 1](#) ist. ²Will eine natürliche oder juristische Person des Privatrechts oder eine nichtrechtsfähige Vereinigung die Vollstreckung wegen einer Geldforderung betreiben, so ist [§ 170 Abs. 1 bis 3 der Verwaltungsgerichtsordnung](#) entsprechend anzuwenden. ³Richtet sich die Vollstreckung wegen der Erzwingung einer Handlung, Duldung oder Unterlassung gegen eine Behörde im Sinne des [§ 1 Abs. 1 Nr. 2](#), so ist [§ 172 der Verwaltungsgerichtsordnung](#) entsprechend anzuwenden.

